

Statuten des Fischereivereins Hallein

I.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Hallein", nachstehend kurz „FVH“ genant.
- (2) Er hat seinen Sitz in 5400 Hallein und erstreckt seine Tätigkeit auf¹ das Gebiet des Bundeslandes Salzburg, hier insbesondere auf die Gebiete des FVH.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

II.

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Fischerei und die Fischzucht, die Verbundenheit seiner Mitglieder untereinander und mit der Natur zu fördern, sowie seine Mitglieder und die Jugend in Angelegenheiten der Fischerei zu unterstützen und zu beraten.

III.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll insbesondere durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Diskussionsabende, sonstige Veranstaltungen.
- b) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Vermächtnisse, Ausgabe von Fischereilizenzen gegen Entgelt, Erträge von Brutanstalten und Fischgewässern und sonstige Zuwendungen.

IV.

Mitglieder

Mitglieder des Vereines können sein:
Sportfischer, Freunde und Förderer der Fischerei.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können Personen werden, die die Fischerei ausüben und/oder unterstützen wollen und/oder den Verein fördern wollen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, insbesondere wenn Personen nicht in den Gebieten der Gemeinden Hallein, Puch, Oberalm, Bad Vigaun und Kuchl wohnhaft sind. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Interessenten dokumentieren ihre Absicht, dem Verein als Mitglied beizutreten, durch schriftliche Abgabe eines Eintrittsgesuches an den Vorstand, unter Abgabe der Erklärung, die Vereinsstatuten des FVH anzuerkennen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, sowie unter Vorlage eines Meldescheines, welcher nicht älter als drei Monate sein darf.

Aufgenommen werden nur Bewerber, die vorher die Fischerprüfung beim Salzburger Landesfischereiverband abgelegt haben. Die Prüfung kann nur durch eine staatliche Fischerprüfung ersetzt werden.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Jahres erfolgen. Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu den vom Vorstand festzusetzenden Fristen säumig sind, erklären sich überdies mit der Streichung ihrer Mitgliedschaft durch den Vorstand einverstanden. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Disziplinarsenat u.a. wegen grober Verletzung von Mitglieds-pflichten, der Disziplinarordnung und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschlußbeschuß oder sonstige Beschlüsse über Sanktionen des Disziplinarsenates, der dem Mitglied schriftlich zuzustellen ist, ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses die Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichtes zulässig, welches über einen Ausschluß oder sonstige Sanktionen endgültig entscheidet. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat unter gleichzeitiger Benennung der Schiedsrichter, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen, wobei diesbezüglich die Bestimmungen des Punkt XI. der Statuten gelten. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Statuten und nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein, sowie auf Zuteilung von Fischereilizenzen.

Weiters hat jedes ordentliche Mitglied das Stimmrecht bei der Generalversammlung und sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Die Mitglieder haben auch die Vereinsstatuten, die Disziplinarordnung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die maßgeblichen gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen (insbesondere die Bestimmungen des Salzburger Fischereigesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen), zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und bis zu den vom Vorstand festgesetzten Fristen verpflichtet. Weiters haben sie die Fangverzeichnisse fristgerecht im Sinne des maßgeblichen Vorstandsbeschlusses bei der Vereinsleitung abzugeben. Sollte das Fangergebnissformular durch die Post nicht zugestellt werden können, hat sich das Mitglied um dieses selbst zu kümmern. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Jahreskarteninhaber müssen pro Jahr Arbeitsleistungen in der vom Vorstand zu bestimmenden Dauer bzw. Umfang erbringen, oder anstatt dessen, Entgelt in der vom Vorstand zu bestimmenden Höhe an den Verein leisten. Abholung der Fischereilizenzen (Jahreskarte, Mitgliedskarte) sind zu dem vom Vorstand festgesetzten Terminen zu erfolgen. Sollte dies nicht zu tragen kommen erfolgt eine Rückerstattung des Betrages und der dauerhafte Ausschluß vom Verein. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle des Vereines zu informieren. Wenn mindest ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

VIII. **Organe des Vereines**

1. Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und soll nach Möglichkeit im Frühjahr eines jeden Jahres abgehalten werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 75% der Mitglieder stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens fünf Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt VII. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Generalversammlung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgabenbereich der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Kassiers, Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlußfassung über Statutenänderungen sowie einer freiwilligen Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

2. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens zehn, höchstens zwölf Personen und setzt sich zusammen aus:

- a) Obmann
- b) Obmann-Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Kassier-Stellvertreter
- e) Schriftführer
- f) Schriftführer-Stellvertreter
- g) Sportwart
- h) sonstige Vorstandsmitglieder

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand hat das Recht, bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ablauf der Vorstandsperiode zu kooperieren. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter oder vom Rechnungsprüfer schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner bzw. ihrer Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, wobei die Rücktrittserklärung an den Vorstand, zu Händen des Obmannes bzw. dessen Stellvertreter zu erfolgen hat. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, ist dieser an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooperierung eines Nachfolgers wirksam.

Funktionsdauer des Vorstandes:

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **drei Jahre**, jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Aufgabenbereich des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern, worüber der Vorstand endgültig entscheidet;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- f) Die Wahl der Mitglieder des Disziplinarsenates;
- g) Festsetzung der Anzahl der auszugebenden Jahreskarten;
- h) Festsetzung der Höhe des Entgeltes für nichterbrachte Arbeitsleistungen;
- i) Festsetzung des Termins für die Abgabe der Fangverzeichnisse und für die Einbezahlung der Mitgliedsbeiträge;

- j) Festsetzung der Preise für auszugebende Lizenzen;
- k) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsfischern;
- l) Erlassung von zeitweisen Fischerei- bzw. Fangverboten und allenfalls sonst notwendigen Schutzmaßnahmen;
- m) Festlegung von Brittelmaßen;
- n) Festsetzung von Beitrittsgebühren.
- o) Aufnahmesperre für Mitglieder auf einen unbestimmten Zeitraum (um eine Überfischung zu vermeiden)

Zeichnungsberechtigung:

Zur rechtswirksamen Zeichnung von Schriftstücken ist nur der Obmann bzw. der Stellvertreter des Obmannes berechtigt.
Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen, auch gegenüber Behörden und dritten Personen und hat hierbei die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

Im Innenverhältnis:

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der (die) Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

IX. Die Rechnungsprüfer

Die Überprüfung der Gebarung des Vereines obliegt zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das

Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Vorstandsmitglieder können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

X. **Disziplinarsenat**

Zur Kontrolle der Einhaltung des Statutes, der Disziplinarordnung sowie beschlossener und kundgemachter Anordnungen sowie für die Verhängung von Sanktionen gemäß der Disziplinarordnung wird vom Vorstand ein Disziplinarsenat gewählt. Dieser hat aus einem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern aus dem Kreise des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder zu bestehen.

Der Disziplinarsenat wird nur tätig, wenn ihm ein Fall vom Vorstand zur Beurteilung bzw. zur Verhängung von Sanktionen zugewiesen wird. Der Disziplinarsenat hat bei Anwendung der Disziplinarordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.

Der Disziplinarsenat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder des Senates wählen einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

XI. **Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Vereinsschiedsgericht. Dieses setzt sich aus vier Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand mit eingeschriebenen Brief zwei Schiedsrichter namhaft macht, wovon je ein Schiedsrichter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder und der zweite Schiedsrichter aus dem Kreise der übrigen Mitglieder zu wählen ist. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Ein Anspruch auf Kostenersatz im schiedsgerichtlichen Verfahren besteht nicht. Bei Schiedsgerichtsverhandlungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

XII. **Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Mitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, zu Händen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hallein zu übergeben. Dabei sind die zwingenden Bestimmungen des § 34 ff BAO einzuhalten.